

ein bezahlter Dienst; wobei die Ehre und das Vaterland, wo nicht ganz vergessen, doch der Rücksicht auf den Lohn weit nachgestellt wurden, daher ein solches Soldnerheer dem Despotismus ein bereites Mittel werden mußte.

Noch größere Verwirrungen der Staatspolitik führte im Laufe jener Zeit nur die schmachliche Werbemiliz herbei, welche sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhielt, und den völligen Untergang der Ehre des Waffendienstes zur Folge hatte. Der Soldatenstand wurde nun die letzte Zuflucht Aller, welche zu nichts Anderem mehr taugten und sonst keinen Unterhalt zu finden wußten. Zu einer Schande wurde es, mit solchen, den Zuchthäusern entlaufenen oder auch diesen angehörigen Miethlingen Umgang zu pflegen, und es durchzogen ganze Schaaren derselben, welche das Kriegshandwerk getrieben hatten, und beim Friedensschlusse sofort entlassen werden mußten, als vagabundirende Bettler das Land, bis sie einen neuen Dienstherrn fanden. Ja man konnte Handel mit ihnen treiben.

Erst in neuester Zeit, zu Anfang des 19. Jahrhunderts, sollte die bewaffnete Macht wieder zu ihrem ursprünglichen Ansehen und zur verdienten Ehre gelangen, als mit höherer Ausbildung der Staatskunst die Nothwendigkeit erkannt wurde, sie mit den übrigen Staatseinrichtungen in Einklang zu bringen, und auf zuverlässige sichere Weise zu begründen. Nun erst sah man es ein, daß sie im nothwendigen Zusammenhange, in der innigsten Verbindung mit dem Ganzen, stehen, ein Glied des großen Staatskörpers sein und aus ihm nur ihre Lebens- und Erhaltungselemente erhalten müsse, daß sie im Interesse des Staates nothwendig aus allen Classen der Staatsbürger gebildet werden müsse. Nun erst erhielten die freien Söhne des Vaterlandes, wie in den frühesten Zeiten, das Recht und die Pflicht der Waffen wieder.

Die während der langen Zeit der Lehns- und Werbemiliz sich ausgebildete Ansicht und leider noch jetzt zu allgemein verbreitete Meinung, daß der Waffendienst für den unfreiwillig dazu Berufenen ein Unglück, eine unerträgliche verderbliche Last sei, und das Bestreben, sich ihm auf alle nur mögliche Weise zu entziehen, muß und wird auch nun hoffentlich nach und nach wieder verschwinden, wenn die Anerkennung immer allgemeiner wird, daß Jeder ohne Unterschied, wes Standes er auch sei, die gleiche Verpflichtung nur zu einem und demselben vaterländischen Zwecke aufliegen und nöthigen Falls zu erfüllen habe.

So lange diese Ueberzeugung im Allgemeinen noch nicht fest steht, so lange der ursprüngliche Geist der Waffenehre noch nicht wirklich zurückgekehrt sein wird, kann und wird auch das Heer noch nicht den Adel, die Festigkeit und Schönheit erhalten, welche doch zum allgemeinen Wohle des Vaterlandes höchst wünschenswerth sein müssen. — Nicht bloß das Corps der Offiziers, sondern der ganze Stand des Militärs muß die Anerkennung und Achtung erlangen, welche er als wahrer Ehrenstand, als ehrenvoll erkobener Theil des ganzen Volks, ja vorzugsweise wohl verdient, weil er zum Schutz und Schirm der höchsten, heiligsten Interessen des Vaterlandes, der Ruhe und des Bür-

gerglücks berufen ist. Nur dann kann sich ein wahres Nationalheer, und in ihm moralische und intellectuelle Kraft ausbilden, welche zugleich auch Bürgerschaft für sein pflicht- und berufsgetreues Verhalten gewähren. Dann wird sich aber auch gewiß kein Fürst und keine Regierung unterfangen, so edle Kraft und Blüthe des Volkes zu vergeuden, wenn's nicht die höchste Noth gebietet, wenn nicht die Rechte und die Unabhängigkeit des eigenen oder eines verbündeten Staats wirklich bedrohet und gefährdet sind, denn dieß nur ist die Bestimmung nationaler Waffenmacht, und weiter reicht auch die Verpflichtung aller Bürger zu dem Waffendienste nicht.

Sorgfältig ist daher die Pflicht zur Vaterlandsvertheidigung vom Waffendienste im Frieden zu unterscheiden, denn wenn die erste, unbedingt und allgemein, im Nothfall allen andern Rücksichten, Interessen und Pflichten vorgeht, so muß dagegen wohl der Anspruch für und an den letztern nach den innern politischen Verhältnissen geregelt, mit schonungsvoller Beachtung des Civilstandes möglichst und zwar so weit beschränkt bleiben, als es die Vorbereitung und Sicherung des Dienstes im Kriege und der Schutz der bürgerlichen Interessen, Rechte und Freiheit nur gestatten; denn der Waffendienst im Frieden ist doch hauptsächlich nur als Vorbildung und Schule für den Krieg, und als Schutz- und Gewährsmittel der ruhigen Entwicklung und Bewegung bürgerlicher Thätigkeit zu betrachten.

Wenn nun zwar aus diesen Gründen namentlich der Garnisondienst, insbesondere der Schildwachenluxus auf das nothwendigste Bedürfnis zu beschränken sein möchte, indem dergleichen Leistungen zur Kriegsvorbildung eben nicht die geeignetsten Mittel sein dürften, so scheint es doch auf der andern Seite höchst wünschenswerth, ja fast unerläßlich nöthig, daß unter thunlichst leichten und schonungsvollen Bedingungen möglichst viele, wo nicht alle Waffenpflichtigen die Kriegsschule durchlaufen müssen, damit in Friedenszeiten gebildet und gesammelt werde, was man im Kriege, im wirklichen Nothfalle gebraucht, und nicht urplötzlich erschaffen kann.

Die Kriegsbildung muß allgemein und allen Classen und Ständen des Volkes eigen, mit dem bürgerlichen Leben verschlungen werden, wenn sie sich im Augenblicke der Gefahr heilsam und erfolgreich entwickeln und ihren Zweck erfüllen soll; dann wird sie auch zum segensreichen Mittel constitutioneller Volksbildung und wahrer Nationalität.

Da nun zu dieser Vorbildung nach den Anforderungen der Kriegskunst unserer Zeit weniger bloß mechanische Fertigkeiten, als vielmehr intellectuelle Bildung und Gewöhnung an Pünktlichkeit, Ordnung und Gehorsam gegen Gesetz und Vorgesetzte gehören, so braucht diese Schulzeit auch nicht über die Dauer einiger weniger Jahre hinaus sich zu erstrecken, wenn sie nur zweckmäßig eingetheilt und benutzt wird, wie wir dieß schon jetzt von den höchst zweckmäßigen Einrichtungen bei unserm Heere anerkennen und rühmen müssen.